

## Satzung des Fördervereins Basketball-Jugend Post SV Nürnberg

### § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Basketball-Jugend Post SV Nürnberg“
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „ e.V. “. Nach dem Eintrag ist diese Satzung gültig.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt das Ziel der ideellen und finanziellen Förderung des Basketballsportes im Jugendbereich der Basketballabteilung des Vereins Post SV Nürnberg, dem er sich grundsätzlich verpflichtet fühlt und dessen Satzung und Ordnungen er einhält.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen
  - Abhaltung von geordneten Basketball-Sport- und Spielübungen, Ausrichten von Turnieren
  - Ausbildung, Fortbildung und Einsatz von Lehrkräften, Übungsleitern und Trainern,
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
  - Beteiligung an sozialen Projekten zur Förderung und Integration von Jugendlichen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.  
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.  
Persönliche Auslagen, die in Ausübung der Vorstandstätigkeit entstehen, können in angemessener Form erstattet werden.
- (6) Mitgliedern des Vereins können finanzielle Aufwendungen für den Verein erstattet werden. Dies kann in pauschaler Form oder aufgrund von Einzelabrechnungen erfolgen. Über die Pauschalen entscheidet der Vorstand. Die Erstattung muss angemessen sein.

### § 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im

Sinn der Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

#### § 4 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zum Beitritt der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

(3) Stimmberechtigt sind nur volljährige Vereinsmitglieder einschließlich der juristischen Personen.

(4) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands auf entsprechenden schriftlichen Antrag des aufzunehmenden Mitglieds. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

#### § 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Die volljährigen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht und aktives Wahlrecht. Die volljährigen Mitglieder haben mit Ausnahme der juristischen Personen auch passives Wahlrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

#### § 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der freiwillige Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten – das heißt bis zum 30.9. - zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

(3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung der Mitgliedschaft zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## § 7 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben.
- (2) Die Höhe der jährlichen Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Diese bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen. Im Eintrittsmonat ist immer der volle Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## § 8 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 9 – Vorstand

- (1) Der Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus:
  - a) dem 1.Vorsitzenden
  - b) dem 2.Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassier
  - e) Der amtierende Abteilungsleiter der Basketballabteilung bzw. im Vertretungsfall sein Stellvertreter sind geborene Mitglieder des Vorstands.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein unter Berücksichtigung der Zielsetzung in § 2 und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende, beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet diese.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Entscheidungen im Vorstand, insbesondere der Mittelverwendung, werden von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern getroffen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

## § 10 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,

c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Mitgliederversammlung hat dann spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

(2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. (1) Buchstabe b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder durch E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder E Mail Adresse.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Dringlichkeitsanträge können zu Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorgelegt werden. Diese werden behandelt, sofern 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.

Alle von Mitgliedern beantragten Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich abzufassen und zu begründen.

Der Versammlungsleiter hat dann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands

b) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern

c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Genehmigung der Jahresrechnung

d) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,

e) Festlegung des Mitgliedsbeitrags

f) Wahl von zwei Kassenprüfern

g) die Auflösung des Vereins

h) weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – zur Ausnahme siehe §10 (7). Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, der dem Vorstand gemäß § 9 dieser Satzung anzugehören hat.

(6) Jedes volljährige Mitglied einschließlich der juristischen Personen ist stimmberechtigt. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.

(7) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Vereins ist die Anwesenheit von 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung enthalten.

(8) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins oder eine Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(9) Es wird durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Geheim ist bei Wahlen abzustimmen, wenn für eine Funktion mehr als ein Bewerber kandidiert. Enthaltungen sind ungültige Stimmen. Bei Wahlen sind auch solche Stimmen ungültig, die Namen von Mitgliedern aufweisen, die nicht kandidieren.

(10) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt Einwendungen geltend gemacht werden.

## § 11 – Kassenwesen

Der Kassier hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und das Vermögen des Vereins umsichtig und nach den Weisungen des Vorstandes zu verwalten, insbesondere die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen. Zahlungen darf er nur auf Anweisung des 1.Vorsitzenden oder des 2.Vorsitzenden ausführen. Er legt jährlich nach Überprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern der Mitgliederversammlung Rechnung.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 12 – Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks ist das verbliebene Vermögen ausschließlich an den Post SV Nürnberg zu überweisen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.)

## § 13 – Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 19.6.2012 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.